

Vor allem ist es wichtig, daß sich die Organe der Strafrechtspflege dann, wenn sie sich auf abgeleitete Beweise stützen, stets Klarheit verschaffen über den Ursprung des Beweises. Nur wenn der Ursprung, aus dem der Beweis stammt, zuverlässig ist, hat der abgeleitete Beweis prozessuale Bedeutung. Kann z. B. der Zeuge vom „Hörensagen“ den Ursprung seines Wissens über die Tat nicht nennen oder stellt sich heraus, daß seine Aussage nur auf einem Gerücht beruht, so kann sie nicht als Grundlage der Beweisführung verwandt werden.

- bb) Die Gliederung der strafprozessualen Beweise in belastende und entlastende Beweise beruht darauf, daß es einerseits Umstände gibt, die sich gegen den Angeklagten richten, ihn überführen oder seine Verantwortlichkeit erhöhen, und andererseits solche, die seine Verantwortlichkeit mindern oder die Anklage widerlegen und zum Freispruch führen. Diese Gliederung erkennt auch das Gesetz in den §§ 108, 200 StPO an. Allerdings hat diese Gliederung nur bedingten Charakter, und zwar insofern, als sich erst nach Würdigung der Beweise endgültig herausstellt, ob ein bestimmter Umstand den Angeklagten belastet oder entlastet. So wird z. B. im Ermittlungsverfahren am Tatort ein Fotoapparat gefunden, der Eigentum des Beschuldigten ist. Später stellt sich einwandfrei heraus, daß der Beschuldigte zur Tatzeit gar nicht im Besitz des Apparates war, sondern ihn einem Bekannten geliehen hatte. Solche und ähnliche Umstände sind in der Praxis nicht selten.

Aber die Gliederung der Beweise in belastende und entlastende ist nicht nur relativ insoweit, als sich erst nach ihrer Würdigung durch das Gericht eine endgültige Entscheidung darüber treffen läßt; sie kann darüber hinaus auch zu den Fehlern in der Beweisführung führen. Das kann dann geschehen, wenn der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt und der Richter mit der vorgefaßten Meinung an die Würdigung herangehen, daß dieser Umstand belastend und jener entlastend ist. Die Organe der Strafrechtspflege müssen unvoreingenommen jeden Umstand der Strafsache auf seine Übereinstimmung mit der Wirklichkeit und seinen Zusammenhang mit allen anderen Umständen der Strafsache prüfen. Sie müssen objektiv und nicht mit der Meinung, daß dieser Umstand den Angeklagten belastet und jener ihn entlastet, an die Würdigung und Beurteilung der Tatsachen herangehen. Eben diese Forderung nach Objektivität und Allseitigkeit sowohl der Ermittlungen wie der gerichtlichen Beweisaufnahme stellt das Gesetz auf, wenn es in den §§ 108 und 200 StPO von belastenden und entlastenden Umständen spricht.

2. Strafprozessuale Beweise sind auch — ich wies oben schon darauf hin — die Beweismittel. Darunter sind die Quellen zu verstehen, aus denen das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt und das Gericht die